



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



582
179

Königlich Preussisches
König-
EDICT

wodurch

die bereits vorhin publicirte

EDICTE

Theils erkläret, Theils aber auch vermehret und
bestätiget werden.

~~~~~  
d. d. Berlin den 28. März 1752.

Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil. Hoffbuchdrucker.



Handwritten text in a cursive script, likely a title or author's name, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

EDICTE

Small, faint text at the bottom of the page, possibly a date or a reference, appearing as bleed-through from the reverse side.



583

**Wir** **Friedrich**, von  
**Gottes Gnaden,**  
**König in Preussen, Marg-**

graf zu Brandenburg, des heiligen Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Graffschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern Nappin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Hosiog, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir zwar in Unseren vielfältig emanirten Münz-Edicten, als denen vom 14. Julii und 25ten Novembr. 1750. wie auch vom 9ten August und 3ten Decembr. 1751. genugsam angezeigt, und bekant gemacht haben, aus was nothdringlichen Ursachen Wir bewogen worden sind, zur Wohlfahrt Unserer Länder, zur Beförderung der Handlung, zur Sicherheit Unserer Unterthanen, insonderheit aber zum Besten des gemeinen Mannes, das gänzlich verfallene Münz Wesen auf einen guten zuverlässigen Fuß zu setzen; Auch in solchen heilsamen Absichten zum Dienst und Bedürffen Unserer Saaten, eine ziemliche Menge, sowohl in goldenen, als groben Silber- auch kleiner Scheide-Münzen auf Unsern Königlichen Münz-Städten auszuprägen verfügt, nicht weniger auch verordnet haben, zu was für einen Gebrauch, nicht allein Unser Königlich Preussisches gröbere Courant-Geld, sondern auch verschiedene andere ausländische Münz-Sorten bestimmt seyn, oder auch theils im Wehrt herunter gesetzt, oder gänzlich verruffen seyn sollten.

Und Wir denn wider Verhoffen wahrnehmen müssen, daß gegen diese Unsere Münz-Verordnungen nicht nur allerley Erinnerung eingebracht, sondern auch wider die Erfüllung derselben vielfältig gehandelt werden wollen; So können Wir in

diesen höchstwichtigen Angelgelegenheiten nicht umhin, den Inhalt Unserer vorhin angeführten Münz-Edicte, so wohl zu wiederholen, und zu bestätigen, als auch zu erklären und zu vermehren.

§. I.

Diesemnach bestätigen, erklären, verordnen und wollen Wir hiemit allergnädigst doch ernstlich,

I.) Daß bey allen Unsern Cassen, Zöllen und andern Einnahmen, in Unsern Königreiche, Chur- und Fürstenthümern, Herrschaften und Ländern, in Zukunft und vom 1sten Junii, 1752. an, und fernerhin kein ander Geld, an Gold, und Silber-Münze angenommen und für gültig geachtet werden solle, als einzig und allein dasjenige, was Wir selbst, oder Unsere Königliche und Churfürstliche auch andere Fürstliche Vorfahren in der Regierung ehedem haben prägen lassen.

II.) Sollen Unsere Königliche Bediente des Militair-Civil- und geistlichen Etats aus Unsern Königlichen und andern öffentlichen Cassen in keinen andern als vorbeschriebenen Cassenmäßigen Münz-Sorten, wohin die Scheide-Münze gleichfalls gehört, ihre Besoldungen, Pensiones und Belohnungen, bezahlet bekommen.

III.) Sollen alle sowohl Gerichtliche, als außer Gerichtliche Kauf-Contracte über unbewegliche Güter, Verschreibungen, Wechsel-Briefe, Obligationes, in keinem andern, als Unserm neuen Courant-Gelde an Friderichsd'or, gantzen, halben, Drittheil, und Viertheils Thalern, bis inclusive denen 4. und 2 Ggr. auch 4 Mgr. Stücken, bey Strafe der Ungültigkeit geschlossen und bezahlet werden.

IV.) Sollen auch nach Inhalt Unseres Edicte vom 14. Julii 1750. alle Wechsel-Schulden, und Gerichtliche Contracte, welche vor solcher Zeit gemacht worden, es sey unter Privat-Personen, oder bey gantzen Gemeinen, oder auch der Landschaft, überhaupt und durchgehend auf vorbenanntes Unser neues gröbere Courant-Geld, nach einem billigmäßigen Agio reducirer und umgeschriben werden, auch solches an den Orten, wo es nicht geschehen können, bis den 1sten Junii 1752. ohne fernern Anstand verrichtet werden, wobey Wir aber Uns vorbehalten haben, nach Beschaffenheit derer vorkommenden besondern Umstände ein und andern Orts hierüber Unsere allergnädigste Erklärung zu ertheilen.

V.) Sollen die Banquiers, Kauf- und Handels-Leute in Unsern Königreiche und Landen, nicht schuldig seyn, die auf sie

trassirte,

traffarte, und in fremden oder abgängigen Münz-Sorten gestärkter Wechsel-Briefe, mit andern Gelde, als Unserm sub No. III. bemerkten Courant-Gelde zu bezahlen, und zwar mit Freyheit solche Zahlung in Fridrichsd'or oder in Silber-Münze bis 2 Ggr. Stücken zu leisten.

VI) Ob auch gleich in Unserm Königreich Preussen einige gröbere Silber-Münzen, als Sechser und Achtzebner gemünzet worden, und es also das Ansehen haben möchte, als ob auch solche in Wechsel-Zahlung passiren könnten; So soll, dasselbe dennoch von diesem Gebrauch ausgeschlossen seyn, und nicht besser als Scheide-Münze angesehen werden, weshalb solches zwar bey Unsern Cassen daselbst angenommen, nicht aber anhero zu Unsern General-Cassen eingesand, sondern zu dajigen Ausgaben gebraucht werden soll.

S. II.

Ob nun gleich hieraus sattsam erhellet, was massen Unsere Landes väterliche Absicht dahin gehet, daß in Unsern Staaten und Ländern, kein anderes als gutes und zuverlässiges, von Uns, und Unsern Königlichen Chur- und andern Fürstlichen Vorfahren in der Regierung geprägtes Geld, an Gold- und Silber-Münzen circuliren solle;

So haben Wir dennoch zu Erhaltung und Beförderung der Handlung mit auswärtigen, unterm 9ten August 1751. einigen fremden Münz-Sorten, in Unsern Landen den Cours zu verstaten, allergnädigst gut gefunden.

Wir bekräftigen und erklären diesemach, sothanes Unser Königliches Münz-Edict hiermit und dahin, das nachstehende ausländische Münz-Sorten fernerhin im Handel und Wandel angenommen werden und circuliren mögen. Nehmlich

(a) An Gold-Münzen.

- 1) Diejenigen vollwichtigen Ducaten, welche im Teutschen Reich, von denen Kaysern, Churfürsten, Fürsten und Ständen desselben gemünzet worden.
- 2) Die Herzogliche Braunschweigische 10. 5. und 2½ Thlr. Stücke, wovon aber diejenigen, so An. 1747. und 1748. gemünzet worden, ausgeschlossen bleiben.
- 3) Die alten Franz-Louisd'or von Louis XIV. welche ihr völliges Gewicht nach dem Fridrichsd'or Stein haben, jedoch nicht höher am Wehrte, als die doppelten zu 9 Rthlr. 20 Ggr.

(3)



Ggr. die einfachen aber zu 4 Rthlr. 22 Ggr. und die halben zu 2 Rthlr. 11 Ggr. nach Inhalt Unsers Edicts vom 25 Nov. 1750. Jedoch bleibt es im Clevischen und Rindischen, und dazu gehörigen Provinzien bey denen ergangenen Verordnungen vom 17 August 1751 und 1 Febr. 1752.

## (b) An Silber-Münzen.

1) Alle Teutsche Reichs- und Species-Thaler, welche von denen Kaysern, Churfürsten, und Ständen des Reichs ausgemünzt worden, und zwar sowohl die ganzen als halben und Viertel Rthlr. wovon aber die seit 1750 in schlechtern Wehrt gemünzte Kayserl. und Königl. Ungarische auszunehmen sind.

2) Alle von denen Königl. und Churfürstlichen Häusern Sachsen und Hannover nach dem Leipziger Fuß, und Torgauer Reces ausgemünzte; 8. 4. und 2 Ggr. Stücke, wovon aber die Churfürstlichen seit 1751 in schlechtern Wehrt ausgeprägte; 8. 4. und 2 Ggr. Stücke, ausgeschlossen sind.

3) Alle von dem Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg nach dem Leipziger und Unseren approbirten Münz-Fuß geprägte; 8. 4. und 2 Ggr. Stk.

4) Ingleichen die von andern Teutschen Reichs-Ständen nach dem Leipziger Fuß und Torgauer Reces gemünzte; 8. 4. und 2 Ggr. St., wohin also die seit den letzteren Jahren von den kleinern Fürsten ausgemünzte nicht gehören.

5) Die alten Französische Louis Blancs, von Louis XIV. als ganze, halbe, und Viertel Rthlr.

Jedoch hat jedermann bey dem Empfang dieser groben Münz-Sorten, als derer Rthlr., und 8 Ggr. St., sowie bey denen Louis-Blancs sich wohl vorzusehen, daß er dabey nicht vervortheilet werde, in Betracht von diesen groben Münz-Sorten die wichtigen ausgekippt, sonst aber dieselben, um 6. 8 auch mehr pro Cent beschnitten, und also zu leicht sind.

### §. III.

Es ist zwar aus dem vorhergehenden leicht abzunehmen, was für ausländische schlechte und geringe Münz-Sorten von Unserm Casse und von der Circulation im Handel und Wandel künstlich ausgeschlossen seyn, verfolgtlich entweder aus dem Lande geschafft oder bey Unsern Königl. Münzen eingeschmolzen werden sollen: Damit aber sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, noch weniger aber der gemeine Mann durch Annahme verbotener Münz-Sorten in Schaden gesetzt werden



den möge; So gehet diese gänzlichte Berruffung eigentlich nachstehende Gold- und Silber-Münzen an;

### (a) Berruffene Gold-Münzen.

- 1) Alle leichte Französische Louisd'or von Louis XIV. welche das Gewicht von Unsern Friderichsd'or Stein nicht haben.
- 2) Alle leichte Kaiserliche und Deutschen Reichs-Ducaten.
- 3) Alle Holländische Ducaten ohne Unterscheid, in Betracht solche in Holland selbst nach Beschaffenheit ihres Alters einen ungewissen Werth haben; Jedoch verstatten Wir, daß die vollwichtigen Holländischen Ducaten in Unserm Königreich Preussen, auch in Unsern an Holland grenzenden Fürstenthümern und Grafschaften, als: Cleve, Geldern, Ost-Friesland, Tecklenburg und Lingen, im Handel und Wandel courfieren mögen.
- 4) Ueberhaupt alle ausländische Gold-Münzen, als: neue Louisd'or, von Louis XV. Spanische Pistolen, Englische Guinees, Teutsche Gold-Gulden, und die auf solchen Fuß geschlagene Gold-Münzen, Holländische Ryderd'or, Brabandische Severins, und desgleichen, in Betracht die Zulassung aller dergleichen vielen Gold-Münzen nur zum Betrug und Wucher Anlaß giebet.

### (b) Berruffene Silber-Münzen.

- 1) Alle Französische neue unter der Regierung von Louis XV. geschlagene gantze halbe und viertheil Reichs Thaler und andere kleinere Silber-Münzen.
- 2) Ingleichen die unter Louis XIV. geprägte kleinere und zu 4 Gr. auch zu 4 Mgr. circulirende Silber-Münzen.
- 3) Die Holländische Ducatons, Creutz- und Albertus-Thaler, auch Gulden und alle andere Holländische Silber-Münzen, doch hat es damit in Ansehung Unser Fürstenthums Ost-Friesland, und der Graffschaft Tecklenburg und Lingen, nach der gegenwärtigen Verfassung und bis zu anderweitiger Verfügung annoch heut Bewenden.
- 4) Alle Englische, Schwedisch-Dänische, Polnische, Russische, Schweitzer- und andere, sowohl grobe als kleinere Silber-Münzen, jedoch verstatten Wir hiermit allergnädigst, daß in Unserm Königreich Preussen, die Polnische Lämpfe 18 Gr. 6 Gr. Stücke fernerweit courfieren, auch bey Unsern Königlichen Casen daseibst angenommen werden mögen.

Was die Lauenburgische und Bitowsche an Pohlen angrenzende Lande, ingleichen Stolpe anbetrifft, verstatten Wir

(4)

gleichfalls

gleichfalls allergnädigst, daß, für erst und bis auf weitere Verfügung, der in solchen Pöblnischen Gelde gestattete Lauenburgische Zoll annoch darin abgetragen, dasselbe auch daselbst, wie bisher gewöhnlich, im Handel und Wandel, weiter aber nicht, coursire.

5) Alle Arten von Kreuzer-Gelbe, als 60. 30. 20. 17. 15. 12. 10. 7. 6. 5. 4. 3. und 1. Kreuzer Stücke es mögen solche nach dem schweren oder leichten Fuß, gut oder schlecht ausgemünzt seyn.

Doch wollen Wir in Ansehung Unsers Souverainen Hertzogthums Schlesien und der Graffschaft Glatz es geschehen lassen, daß nach der Müntz-Versaffung dieses Landes, und denen alda emanirten Müntz-Edicten, die darin approbirte Kreuzer-Müntze im Handel und Wandel fernerweit coursiren könne.

6) Alle diejenigen gröbere Deutsche Müntz-Sorten, welche nach dem Edict vom 6ten April 1737. nicht mit zu denen Müntzen des Leipziger Fußes gezählet und daselbst deutlich specificiret worden.

7) Alle von den Kleinern Reichs-Fürsten und Reichs-Städten ausgemünzte Sorten, wann solche gleich den Wehrt von 4 und 2 Gr. betragen.

8) Ueberhaupt aber alle und jede Arten von fremder Scheide-Müntze, oder solche Müntz-Sorten, die weniger als 2 Gr. im Werth haben; Als Vätermänniger, Batzen, 2. und 1. Mgr. 1 Ggr. 6. 4. 3. 2. und 1 Pf. Stück es mögen dieselben durch vorher emanirte Müntz-Edicte in Unsere Landen, im Handel und Wandel, oder auch bey Unsere Callen geduldet worden seyn, oder nicht.

Wassen Wir nach Inhalt Unsers Edicts vom 3ten Dec. 1751 ernstlich wollen, daß künftighin keine andere Scheide-Müntze, in Unsere Staaten und Ländern coursiren solle, als welche Wir selbst oder Unsere Vorfahren in der Regierung haben ausmüntzen lassen. Wie Wir dann zu dem Ende, daß an guter eigener Scheide-Müntze kein Mangel erscheinen möge, bey allen Unsere Müntz-Städten das nöthige desfalls verfügen lassen. Weil aber die Scheide-Müntze, in verschiedenen Unsere Ländern, nach der Einrichtung eines jeden Landes besonders hat abgetheilet werden müssen, wie solchergestalt Unser Königreich Preussen, Unsere Hertzogthümer Schlesien und Cleve, eine andere Art von Scheide-Müntze führen, welche sich nicht auf die Scheide-Müntze Unsere übrigen Deutschen Staaten nach dem guten Pfennig reduciren lässet,

Als verordnen Wir hiermit, daß diese Unsere eigene Scheide-Münze, in soweit solche bey einzelnen Stücken nicht paßet, auch daselbst nicht eingeführet, noch geduldet werden solle.

Wie denn folgende Scheide-Münzen in jeder derer nachbenannten Provinzzen nur allein gelten sollen, als:

In Cleve, Neurs, Graffschaft Marck und Geldern, 2, 1<sup>2</sup> Stüver, und 1 Stüver-Stücke, auch Fetzmannen Fische und Deute.

In Schlessen die Groschel und Kreuzer, in Preussen die Achtzehner, Sechser, Drey, Zwey und Ein Groschen und Schillinge.

In Ost-Friesland die Dertter

§. IV.

Damit nun dieser Unserer umständlicheren Verordnung, wodurch Unsere vorhin emanirte Münz-Edicte theils bestätiget, theils erkläret, theils aber in einigen Stücken vermehret worden, die allerunterthängigste und schuldigste Folge geleistet werden müsse.

Als befehlen Wir hiemit allen Unsern Unterthanen, insonderheit aber Unsern Königlichen Bedienten, denen Banquiers, Kauf- und Handels-Leuten, nicht weniger denen Juden, und allen die mit Gelde, in- oder ausserhalb Landes Verkehr haben:

1) Daß sie sich mit allen Fleiß bestreben, damit sie die, in Unsern vorher ergangenen und diesem neuen Münz-Edicte, verrufenen Gold-Silber- und Scheide-Münzen, binnen der, auf den 1ten Junii 1752. prolongirten und präfigirten Zeit, nach ihrer Conventenz entweder aus dem Lande wegschaffen, oder an die Königlichen Münzen zum Einschmelzen abliefern. Da sich dann diejenigen welche ausserhalb Landes kein Verkehr haben mit denen verrufenen Münz-Sorten an die Banquiers und Kaufleute, oder an die Münz-Liveranten wenden, und solche gegen gute Münz-Sorten umsetzen können.

2) Sollen Unsere Post-Officianten und Zöllner auf denen Grenz-Stationen genau Acht geben, daß mit der Post, oder Fuhr-Leuten, keine verrufene Münz-Sorten in Unsere Lande eingeführet werden mögen, massen dieselbe alle dergleichen Gelder, welche nicht ausdrücklich als Münz-Metalle an Unsere Königl. Münzen adressiret und angegeben werden, anzuhalten befugt seyn, und auf den Confiscations-Fall derselben den dritten Theil davon zu genießen haben sollen.

3) Sollen

3) Sollen besagte Unsere Post-Officianten und Pöster, die Reisenden und Fremden, bey dem Eintritt in Unsere Lande gebührend erinnern, daß sie das, etwa bey sich führende verruffene Geld, entweder bey einem Kaufmann des Orts, oder in dessen Ermangelung, bey ihnen selbst, gegen ein billiges Agio umsetzen mögen.

4) Sollen alle Kaufleute und Krähmer, besonders die Juden, welche auswärtige Messen und Märkte besuchen, hiermit ernstlich angewiesen seyn, das auf solchen Messen und Märkten gewonnene, in Unsern Landen verruffene Geld, gegen Unser gutes, und anderes diesem Edicte gemässe Geld umzusetzen: Widrigenfalls das bey ihnen gefundene verbotene Geld, woforne sie keine Münz-Li-  
veranten sind, confisciret werden soll.

5) Da Wir auch wahrnehmen müssen, daß Unserer Verordnung vom 25ten November 1750. und der vom 9ten August 1751 in Ansehung der devalvirten und verruffenen Gold- und Silber-Münzen, nicht nachgelebet werde, sondern dergleichen Münzen dennoch in der Circulation verblieben, und zu dem ebemahligen Wehrt noch beständig, um deswillen angenommen werden wollen, daß der Empfänger derselben aus Achtung für den Stand und Person des Bezahlers, oder aus Höflichkeit solches nicht abschlagen darf, bisweilen aber gerne zufrieden ist, daß er von bösen Bezah-  
lern, auch in verruffenem Gelde, seine Bezahlung bekomme, wodurch denn Unsere heilsame Intention offenbahr eludirt wird. Um aber solchen Contravenientien mit Nachdruck vorzubeugen; So verordnen Wir hiermit, daß der Empfänger solcher abgesetzten und verruffenen Münze, nicht allein ohne Bestrafung bleiben, sondern woforne er die Person denunciret, welche solches verbotene Geld, ihm in Bezahlung angegeben und aufgenöthiget hat, mit Verschweigung seines Namens, ihm der dritte Theil, der, von dem Auszahler zu erlegenden Straffe, zufallen solle. Da denn ein solcher Auszahler und Contraveniente ohne Ansehen der Person, von Unserm Fiscalar, Policiey-Directorio, oder jedes Orts Obrigkeit, zu Erlegung derjenigen Summe angehalten werden soll, welche er an diesen devalvirten oder verruffenen Münzen, ausgezahlt hat.

6) Da auch diejenigen, welche Friderichs d'Or, oder Unsere grobe Silber-Münze empfangen haben und besitzen, sich wucherlicher weise anmassen, bey denen Banquiers und Kaufleuten, hauptsächlich aber bey der Judenschafft, solches gegen Louis d'Or und ander verruffenes Geld umzusetzen, dieses aber wieder zur Circulation zu bringen; So soll dergleichen dem Publico höchst

höchstnächstbellige und Unserer guten Intention schmerzlich zu wieder laufende Wechselung, hiemit und von dato an gänzlich verboten seyn, solchergestalt, daß nicht allein der Banquier, Kaufmann und Jude, so auf dergleichen Contravention betroffen wird, des ausgewechselten Capitals, besonders auch der Jude seines Privilegii verlustig seyn soll. Massen dergleichen Berwechselung nicht weiter, als unter Kaufleuten statt haben soll, welche das verrufene Geld aus dem Lande schaffen können. Woserne auch jemand von Unsern Königlichen Bedienten oder die sonst in Unsern Solde stehen, sich gelüsten lassen solte, das aus Unsern Cassen empfangene gute Geld gegen verbotenes umzusetzen, oder zu verwechseln; So soll der selbe, er sey wer er wolle, auf den Betreffungs-Fall, nicht allein des verwechselten Geldes verlustig, sondern auch seiner Bedienung entsetzt, oder aber mit Gefängniß-Leibes, oder Geld Strafe belegt werden.

7) Damit auch diejenigen von Unsern Königlichen Bedienten, besonders die vom Militair-Stande, welchen die Auszahlung anvertrauet und Dero Behuf, die ihnen gelieferten Fridrichs-D'or gegen Scheide-Münze umzusetzen, gemüthigt sind, wie auch die Fabricanten, auch ein jeder anderer sich künfftig nicht entschuldigen, als ob sie keine gute Scheide-Münze bekommen könnten. So sollen dieselben hiermit alles Ernstes angewiesen seyn, mit denen empfangenen Fridrichs-D'or sich an Unsere Neue, auch andere Unsere Königliche Münzen zu wenden, und gegen Unsere gute Scheide-Münze daselbst umzusetzen.

Damit auch diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, Unser Policy-Directorium auch jeden Orts Obrigkeit darüber pflichtmäsig, und ohne das geringste Nachsehen halten könne; So haben Wir solche zum Druck befördern, und durch Unser General-Directorium die Verfügung machen lassen, daß dieselbe in allen Unsern Staaten und Ländern gehörig publiciret werde;

Zugleich geben Wir Unserm General-Fiscalat, Policy-Directorio, jeden Orts Obrigkeit, besonders aber denen Münz-Fiscälzen hiemit auf, sich alles Ernstes dahin zu bestreben, daß diesem Edict sowohl, als allen andern, in allen Articula, Punkten, und Clausula ein Gemüthe geleistet, und die Contravenienten mit der darin vorbeschriebenen Strafe ohne Unterscheid und Ansehen der

Person



Person belegen werden mögen, und soll von der zu erlegenden Strafe dem Denuncianten jederzeit tertia pars, dem Fisco ein gleiches, und das übrige Unserer Straf-Casse anheim fallen.

Zu dessen Uhrkund haben Wir gegenwärtiges Höchstehändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Siegel bestärcken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. Martii 1752.

Eriderich.



Kg 4227  
II 2°

Retro V

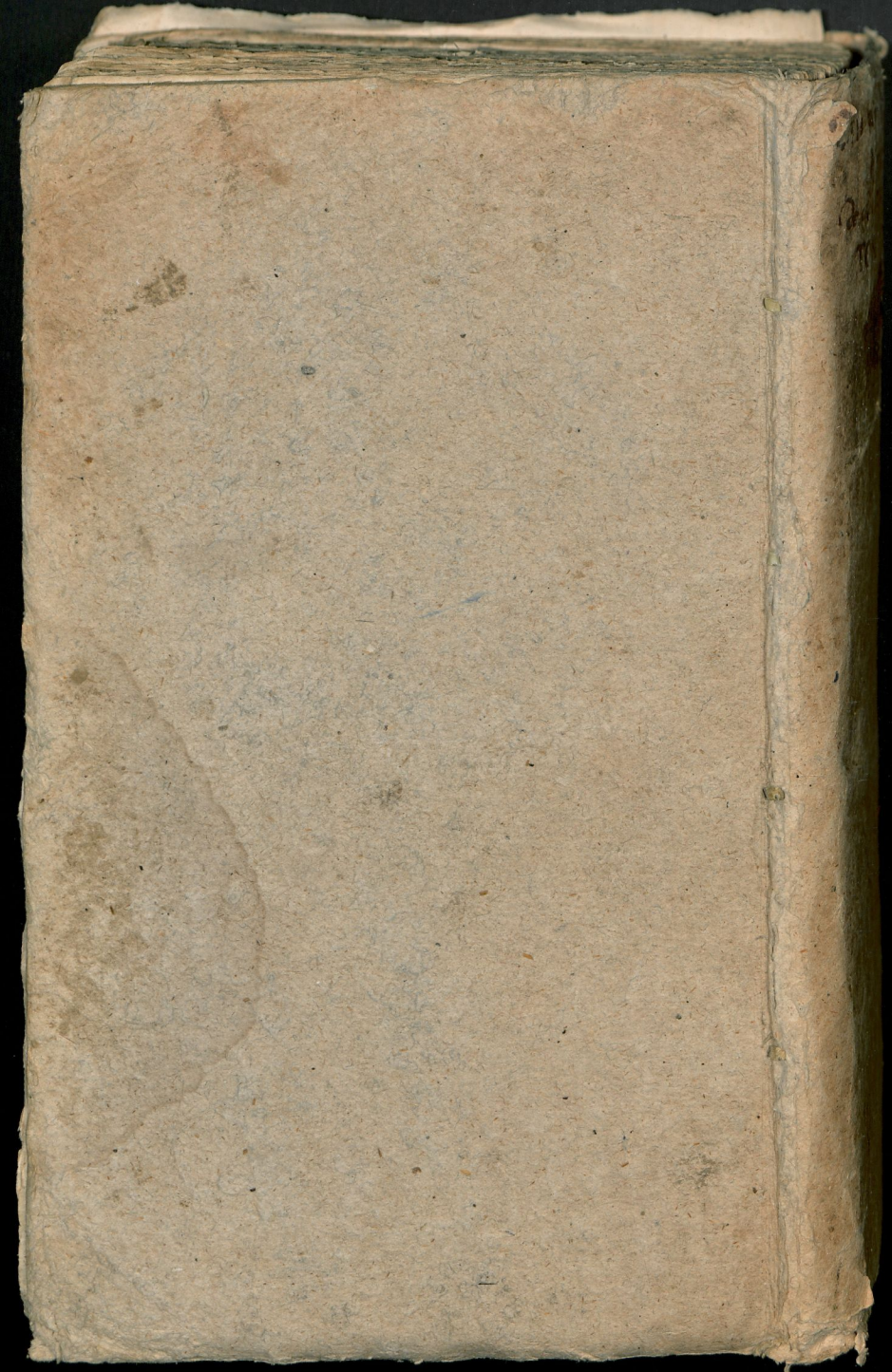
(II)

ULB Halle  
003 342 123 3  


(8) 5b.

mt







Königlich Preussisches

Kunst-

Werk

wodurch

es vorhin publicirte

ICTE

eils aber auch vermehret und  
stätiget werden.

den 28. März 1752.

Unther, Königl. Preuß. privil. Hoffbuchdrucker.

